

**Satzung**  
**der Forschungsvereinigung**  
**Schweißen und verwandte Verfahren e. V.**  
**des DVS**

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2001)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: "Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e. V. des DVS" (im folgenden Forschungsvereinigung genannt).

§ 2 Sitz, Organe und Geschäftsjahr der Forschungsvereinigung

- 2.1 Die Forschungsvereinigung hat ihren Sitz in Düsseldorf. Der Sitz der Forschungsvereinigung ist an den Sitz des DVS - Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e. V. (im folgenden DVS genannt) gebunden.
- 2.2 Die Forschungsvereinigung ist ein eingetragener technisch-wissenschaftlicher Verein und gemeinnützig.
- 2.3 Organe der Forschungsvereinigung sind:

Mitgliederversammlung (§ 8)

Forschungsrat (§ 9)

Vorstand (§11)

Geschäftsführung (§ 12)

- 2.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck und Aufgaben

3.1 Zweck der Forschungsvereinigung ist die Förderung der Gemeinschaftsforschung auf den Gebieten Fügen, Trennen und Beschichten (FTB) sowohl national als auch international. Diese - im folgenden fügetechnische Gemeinschaftsforschung genannte - Forschung erfolgt in enger Zusammenarbeit von Forschungsinstituten und Unternehmen der Wirtschaft und in Abstimmung mit für Forschung zuständige Institutionen des Staates. Gemeinschaftsforschung ist anwendungsnah und vorwettbewerblich und dabei auf die Erarbeitung von Forschungsergebnissen ausgerichtet, die besonders in mittelständischen Unternehmen genutzt werden können. Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.

3.2 Die Forschungsvereinigung hat sich auf dem Gebiet der fügetechnischen Gemeinschaftsforschung insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

Analyse von Forschungsbedarf, Beantragen und Begutachten von Forschungsvorhaben; Begleiten laufender Forschungsarbeiten und Auswerten von Forschungsergebnissen; Transfer und Unterstützung bei der Umsetzung der gewonnenen Forschungsergebnisse in die Praxis

Zusammenarbeit mit Organen des DVS zur Förderung gemeinsamer Zielsetzungen

Zusammenarbeit mit fachlich benachbarten nationalen und internationalen Organisationen

Zusammenarbeit mit für Forschung und Innovation zuständigen Institutionen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im Interesse der fügetechnischen Gemeinschaftsforschung im allgemeinen sowie dem der Mitglieder im besonderen.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder der Forschungsvereinigung können nur juristische Personen aus den Bereichen Fügen, Trennen und Beschichten werden, die bereit sind, die Aufgaben der Forschungsvereinigung aktiv zu fördern.
- 4.2 Dazu zählen besonders Unternehmen, der Wirtschaft (z. B. Industrieunternehmen, Handwerksbetriebe), Körperschaften und anwendungsorientiert arbeitende Forschungsinstitute, wie
- Institute und Lehrstühle an Technischen Hochschulen und Universitäten  
Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalten  
andere vom DVS getragene Forschungseinrichtungen  
Forschungsinstitute anderer Träger.
- 4.3 Die Mitgliedschaft in der Forschungsvereinigung setzt die Mitgliedschaft im DVS voraus.
- 4.4 Über die Mitgliedschaft von Unternehmen und Körperschaften wird nach den Regeln des DVS entschieden. Über die Mitgliedschaft von Forschungsinstituten entscheidet der Forschungsrat der Forschungsvereinigung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (vergleiche § 9.5). Forschungsinstitute können ihre Mitgliedschaft bei der Geschäftsstelle in schriftlicher Form beantragen. Aus dem Antrag muss die fügetechnische Kompetenz der Forschungsinstitute und die voraussichtliche Mitarbeit in den Fachausschüssen erkennbar sein. Der Entscheidung des Forschungsrates geht eine Beurteilung der antragstellenden Forschungsinstitute voraus. Das Beurteilungsverfahren wird im Regelfall vom Vorsitzenden des infrage kommenden Fachausschusses geleitet. Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgreichem Abschluß des Aufnahmeverfahrens und Zahlen des ersten Mitgliedsbeitrages entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung oder Löschung des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls bei Wegfall der Mitgliedschaft im DVS.
- 4.6 Der Austritt aus der Forschungsvereinigung kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit mindestens dreimonatiger Frist durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle erklärt werden. Die Mitgliedschaft im DVS bleibt von einem Austritt aus der Forschungsvereinigung unberührt.
- 4.7 Ein Mitglied kann durch den Forschungsrat bei groben Satzungsverletzungen, bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Forschungsvereinigung oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Mahnung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4.8 Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Forschungsvereinigung sowie deren Vertragspartnern. Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen von Forschungsinstituten, die sich aus abgeschlossenen Zuwendungsverträgen ergeben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht zur aktiven Mitarbeit in den Fachausschüssen und bei allen weiteren Aktivitäten der Forschungsvereinigung.
- 5.2 Die Unternehmen haben die Möglichkeit, Forschungsbedarf zu definieren, Forschungsvorhaben zu initiieren und zu begleiten sowie deren Ergebnisse zu nutzen.
- 5.3 Die Forschungsinstitute erhalten die Möglichkeit zur Durchführung dieser Forschungsvorhaben. Zu diesem Zweck können sie Forschungsanträge stellen. Die Entscheidung über Forschungsanträge und über die Teilhabe an verfügbaren Forschungsmitteln obliegt den Fachausschüssen (vergleiche § 10).
- 5.4 Körperschaften können bei der Arbeit der Forschungsvereinigung beratend mitwirken.
- 5.5 Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 5.6 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen der Forschungsvereinigung gefassten Beschlüsse zu befolgen und die Forschungsvereinigung bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Für Unternehmen und Körperschaften wird über den im Rahmen der bestehenden DVS-Mitgliedschaft entrichteten Beitrag kein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für die Forschungsvereinigung erhoben.
- 6.2 Die Forschungsinstitute entrichten einen Jahresbeitrag an die Forschungsvereinigung. Die Höhe des Beitrages wird im Rahmen einer vom Forschungsrat zu beschließenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Beitragsordnung festgelegt (vergleiche §§ 8.5 und 9.6). Dieser Beitrag beinhaltet auch den Beitrag für die Mitgliedschaft im DVS.

## **§ 7 Mittel und Gemeinnützigkeit**

- 7.1 Der Forschungsvereinigung stehen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Beiträge ihrer Mitglieder, Mittel des DVS sowie Fördermittel der öffentlichen Hand zur Verfügung. Forschungsmittel für die Durchführung von Vorhaben der Gemeinschaftsforschung werden nur an Forschungsinstitute vergeben, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
- 7.2 Die Forschungsvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und dient dem Wohl der Allgemeinheit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die der Forschungsvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Forschungsvereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Forschungsvereinigung hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden geleitet wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluß des Forschungsrates vom Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes einzuberufen.
- 8.2 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- 8.3 Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens zwölf Wochen vorher, die Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind der Geschäftsführung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Auflösung der Forschungsvereinigung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - die Entgegennahme des Berichtes über die Rechnungslegung und den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - die Bestätigung der vom Forschungsrat festgelegten Beitragsordnung für die Forschungsinstitute
  - die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
  - die Wahl der Rechnungsprüfer
  - die Behandlung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
  - Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung der Forschungsvereinigung.
- 8.6 Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll mit den gefaßten Beschlüssen aufgenommen und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

## § 9 Forschungsrat

### 9.1 Der Forschungsrat setzt sich zusammen aus

den Mitgliedern ex officio, nämlich dem Präsidenten des DVS, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Technik des DVS, den Vorsitzenden der Fachausschüsse der Forschungsvereinigung, dem Hauptgeschäftsführer des DVS sowie dem von ihm berufenen Geschäftsführer der Forschungsvereinigung

dem Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Forschungsvereinigung

sowie weiteren vom Forschungsrat zu wählenden Vertretern aus dem Kreis der unter § 4.2 genannten Mitglieder der Forschungsvereinigung.

Insgesamt sollte der Forschungsrat höchstens 45 Mitglieder umfassen.

- 9.2 Die Amtszeit der gewählten Mitglieder im Forschungsrat beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Forschungsrat sollte in der Regel über die Zeit der aktiven beruflichen Tätigkeit des Vertreters hinaus nicht verlängert werden.
- 9.3 Der Forschungsrat wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorsitzenden sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Forschungsvereinigung (vergleiche § 11.1). Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen grundsätzlich Vertreter aus der Wirtschaft sein. Der Vorsitzende der Forschungsvereinigung leitet den Forschungsrat.
- 9.4 Der Forschungsrat hat lenkende und koordinierende Funktion. Er nimmt Stellung zu allen relevanten Fragen der Forschungsvereinigung. Zur Durchführung der fachlichen Arbeit beruft der Forschungsrat Fachausschüsse, deren Tätigkeit er überwacht. Der Forschungsrat trägt die Verantwortung für die fachliche Ausrichtung der Fachausschüsse sowie die Festlegung von Forschungsthemen und die ggf. erforderliche Prioritätensetzung im Hinblick auf vorgesehene Forschungsvorhaben. Der Forschungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Fachausschüsse (vergleiche § 10.2).
- 9.5 Der Forschungsrat entscheidet über die Aufnahme von Forschungsinstituten (vergleiche § 4.4)
- 9.6 Der Forschungsrat beschließt die Beitragsordnung für die Forschungsinstitute (vergleiche § 6.2). Die Beitragsordnung für die Forschungsinstitute muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden (vergleiche § 8.5).
- 9.7 Die Mitglieder des Forschungsrates haben das Recht, Anträge an den Forschungsrat zu stellen.

- 9.8 Die Sitzungen des Forschungsrates werden je nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Ort und Zeit der Sitzung des Forschungsrates sind den Mitgliedern mindestens zwölf Wochen vorher, die Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern des Forschungsrates sind der Geschäftsführung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- 9.9 Der Forschungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes in der Sitzung anwesende Mitglied des Forschungsrates hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 9.10 Über jede Sitzung des Forschungsrates wird ein Ergebnisprotokoll mit den gefaßten Beschlüssen aufgenommen und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- 9.11 Der Forschungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Fachausschüsse**

- 10.1 Die Fachausschüsse werden vom Forschungsrat eingesetzt (vergleiche § 9.4). Sie betreiben Forschungsfindung und regen Forschungsvorhaben an. Die Fachausschüsse prüfen die von den Forschungsstellen vorgelegten Forschungsvorschläge und nehmen zu Forschungsanträgen, die für eine Förderung aus öffentlichen oder industriellen Mitteln vorgesehen sind, Stellung. Die Fachausschüsse betreuen die Forschungsvorhaben während ihrer Laufzeit und beurteilen anschließend die Ergebnisse und sie unterstützen deren Transfer und die Umsetzung in die Praxis.
- 10.2 Die Arbeit der Fachausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Forschungsrat erlassen wird (vergleiche § 9.4).

## **§ 11 Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand leitet die Forschungsvereinigung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der Forschungsvereinigung, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Forschungsvereinigung sowie der Hauptgeschäftsführer des DVS. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2 Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- 11.3 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11.4 Der Vorsitzende der Forschungsvereinigung kann durch den Vorstandsrat des DVS in das Präsidium des DVS berufen werden.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- 12.1 Die Geschäftsführung der Forschungsvereinigung wird vom Hauptgeschäftsführer des DVS gemäß § 26 BGB und dem von ihm berufenen Geschäftsführer der Forschungsvereinigung, der hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB hat, wahrgenommen. Der Hauptgeschäftsführer des DVS und der Geschäftsführer der Forschungsvereinigung verpflichten sich gegenüber der Forschungsvereinigung, nur mit Zustimmung des Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.
- 12.2 Der Geschäftsführer gemäß § 30 BGB hat insbesondere den folgenden Wirkungskreis: Betreuung der Mitglieder; Betreuung der Fachausschüsse; Zusammenarbeit mit und Beratung von allen Organen des DVS, allen relevanten Forschungseinrichtungen, fachlich benachbarten nationalen und internationalen Organisationen sowie relevanten Organisationen des Staates; Bearbeitung aller zuwendungsrechtlichen Aufgaben, die sich aus der öffentlichen Förderung von Forschungsvorhaben ergeben.
- 12.3 Der Vorstand der Forschungsvereinigung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

- 13.1 Das Rechnungswesen der Forschungsvereinigung wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichten.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Rechnungsprüfer für jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.3 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand, dem Forschungsrat und der DVS-Hauptgeschäftsstelle angehören.

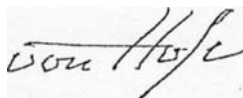
#### **§ 14 Auflösung**

- 14.1 Bei der Auflösung der Forschungsvereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Forschungsvereinigung an den DVS, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke und zur Förderung der Berufsbildung zu verwenden hat.
- 14.2 Vor der Verteilung des Vermögens ist gemäß den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.
- 14.3 Bei Auflösung bleiben der Vorsitzende und die Geschäftsführung als Liquidatoren im Amt.

#### **§ 15 Weitere Rechtsverhältnisse**

Für alle in der Satzung nicht ausdrücklich geordneten Rechtsverhältnisse der Forschungsvereinigung gelten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und sonstige spezielle Gesetze über das Vereinswesen.

Düsseldorf, im April 2001

A handwritten signature in black ink, appearing to read "von Hofe". The signature is written in a cursive style and is positioned on a light-colored rectangular background.